

Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz schafft die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bei anwaltlichen Tätigkeiten, indem die Gebühren des Rechtsanwaltes, bis auf einen Eigenanteil von 15,00 €, von der Gerichtskasse übernommen werden.

Nachstehende rechtsanwaltliche Tätigkeiten werden durch die gesetzliche Beratungshilfe gedeckt:

- anwaltliche Beratung
- außergerichtliche Korrespondenz des Anwalts (Schriftsätze etc.)
- Einigung mit der Gegenseite.

Die Anwaltsgebühren werden jedoch dann nicht von der Gerichtskasse übernommen, wenn die Inanspruchnahme der Beratungshilfe mutwillig ist, d.h. wenn man sich absichtlich in eine Situation bringt, in der anwaltliche Hilfe notwendig wird. Eine Kostenübernahme erfolgt auch dann nicht, wenn die Vertretung durch einen Anwalt nicht erforderlich ist, weil man die Angelegenheit zunächst selbst oder mit Hilfe entsprechender Behörden klären kann.

So müssen in Kindesangelegenheiten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zunächst Hilfe beim zuständigen Jugendamt suchen. Erst wenn diese nicht tätig werden können, kann Beratungshilfe beantragt werden. Dazu bedarf es jedoch einer schriftlichen Ablehnung des Jugendamtes.

Um Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können, muss zunächst ein entsprechender Antrag der Wahrheit gemäß ausgefüllt und unterschrieben werden. Sämtliche Angaben sind zu belegen. Der Antrag, nebst den notwendigen Belegen, ist beim Rechtspfleger des Amtsgerichtes abzugeben, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnhaft ist.

Liegen sodann die finanziellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vor, wird durch den Rechtspfleger beim zuständigen Amtsgericht ein Beratungshilfeschein ausgestellt, welcher beim Rechtsanwalt vorzulegen ist.

Das Gericht kann den Antragsteller auffordern, die tatsächlichen Angaben zur Erlangung der Beratungshilfe durch eine Versicherung an Eides statt glaubhaft zu machen.

Ein nachträglicher Antrag auf Beratungshilfe ist möglich, muss jedoch durch den beauftragten Rechtsanwalt spätestens vier Wochen nach Beginn

der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular muss dann dem beratenden Rechtsanwalt zeitnah vorgelegt werden, damit dieser es bei Gericht einreichen kann. Wird das Antragsformular verspätet oder unvollständig dem Rechtsanwalt vorgelegt, kann dieser die Tätigkeit nicht mehr über die Gerichtskasse abrechnen. In diesem Fall sind die gesetzlichen Anwaltsgebühren gegenüber dem Mandanten geltend zu machen.